

<p>Stand 01. August 2013 mit eingearbeiteten Änderungen mit Beschlüssen vom 14.11.2016 (Ziffer 6) und vom 05.10.2020 (Wegfall Schulgeld)</p> <p><u>T a r i f e</u></p>		<p>Stand 01. August 2022</p> <p><u>G e b ü h r e n</u></p>
<p>für die folgenden im Tarifverzeichnis (Teil B) aufgeführten Leistungen:</p>		<p>für die folgenden im Gebührenverzeichnis (Teil B) aufgeführten Leistungen:</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Inanspruchnahme des Kreisarchivars 2. sonstige Gutachten 3. die Inanspruchnahme des Kreis-Medienzentrums 4. die Inanspruchnahme kreiseigener Schulen bzw. schulischer Einrichtungen 5. die Parkraumbewirtschaftung bei den kreiseigenen Schulen 6. die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule 7. den Stundensatz 8. den Zahlungsverzug 		<ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. sonstige Gutachten und Bücherverkäufe 3. unverändert 4. unverändert 5. entfällt, neue Nummerierung ff. 6. 5. unverändert 7. 6. unverändert 8. entfällt
<p>A. <u>Allgemeine Geschäftsbedingungen</u></p> <p>für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen</p>		<p>A. <u>Allgemeine Bedingungen</u></p> <p>für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen</p>
<p>I. <u>Benutzung kreiseigener Einrichtungen</u></p>		<p>I. <u>Benutzung kreiseigener Einrichtungen</u></p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis privat-rechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis. 2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben. 3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen. 		<ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis öffentlich-rechtliche Gebühren nach dem nachstehenden Verzeichnis. 2. Sofern und soweit steuerbare und steuerpflichtige Leistungen gegeben sind, wird die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zusätzlich erhoben. Die genannten Gebühren verstehen sich in diesen Fällen als Netto-Beträge (Bemessungsgrundlage). 3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftlich Auskunft verlangen.

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

<p>4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Entgeltrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.</p> <p>5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.</p> <p>6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.</p> <p>7. Die Stundensätze unter Nr. 7 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.</p>		<p>4. Soweit die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemisst sich ihre Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.</p> <p>5. Die Gebühr wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner. Sie ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.</p> <p>6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit der Gebühr auch die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten.</p> <p>7. Die Stundensätze unter Nr. 6 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.</p>
<p>II. Inkrafttreten</p>		<p>II. Inkrafttreten</p>
<p>Die Regelungen dieser Tarifordnung treten am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.</p>		<p>Die Regelungen dieser Gebührensatzung treten am 01.08.2022 in Kraft.</p>
<p>Ludwigsburg, 21.06.2013</p> <p>Dr. Rainer Haas Landrat</p>		

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

B. Tarifverzeichnis			B. Gebührenverzeichnis		
Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt Euro	Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Gebühr Euro
I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen			I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen		
	1. <u>Inanspruchnahme des Kreisarchivars</u> Einrichtung, Ordnung und Verzeichnung der Gemeindearchive, Aussonderung von Akten, Anlage und Führung von Chroniken, Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte einschl. redaktioneller Arbeiten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 7 zuzüglich Reisekosten reine Beratungs- und Überprüfungstätigkeiten sind unentgeltlich		1. <u>Inanspruchnahme des Kreisarchivars</u> unverändert	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 6 zuzüglich Reisekosten, reine Beratungs- und Überprüfungstätigkeiten sind gebührenfrei
	2. <u>Sonstige Gutachten</u> je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 7 zuzüglich Reisekosten		2.1 <u>Sonstige Gutachten</u> Unverändert 2.2 <u>Bücherverkäufe des Kreisarchivs</u>	1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 6 zuzüglich Reisekosten Buchpreis

	3. <u>Inanspruchnahme des Kreis-Medienzentrums</u>				3. <u>Inanspruchnahme des Kreis-Medienzentrums</u>	
	<p>3.1. Der Verleih von Medien und Geräten ist kostenlos für Schulen und Institutionen der Jugend- und Erwachsenenbildung. (Sonderregelung für Video-/ Datenbeamer s. 3.5 a) Er ist kostenpflichtig für gewerbliche Entleiher. Der Medienverleih für private Zwecke ist kostenfrei nach der aktuellen Benutzerordnung für den Privatverleih. Der Geräteverleih für private Zwecke ist kostenpflichtig. Transport, Versand und Nutzung der Gegenstände gehen zu Lasten und auf eigene Gefahr der Entleiher. Dies gilt auch, wenn Entgeltfreiheit besteht.</p>				<p>3.1 Der Verleih von Medien und Geräten ist kostenlos für öffentliche Schulen und Institutionen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung (hier Sonderregelung für Beamer, siehe Punkt 3.4 a)). Er ist kostenpflichtig für gewerbliche Entleiher. Der Medienverleih für private Zwecke ist kostenfrei nach der aktuellen Benutzerordnung für den Privatverleih. Der Geräteverleih für private Zwecke ist kostenpflichtig. Transport und Nutzung gehen zu Lasten und auf eigene Gefahr der Entleiher. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit besteht. Für Beschädigung fremder Gegenstände durch Medien und Geräte des Kreis-Medienzentrums wird keine Haftung übernommen.</p>	
	<p>3.2. Die Entgelte werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreis-Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabe-</p>				<p>3.2 Die Gebühren werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreis-Medienzentrum errechnet und nicht nach der Dauer der Benutzung durch den Entleiher. Die Abholung und Rückgabe der Geräte ist nur innerhalb der Öffnungszeiten des Kreis-Medienzentrums möglich. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage), Schließtage</p>	

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

	tag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.				des Kreis-Medienzentrums und der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.	
	3.3. Bei Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeit kann für jeden weiteren Tag ein Säumnisentgelt erhoben werden (zusätzlich zum Tagesentgelt): - für Geräte - für Medien	2,50 0,50			3.3 entfällt, geänderte Nummerierung ff.	
	3.4. Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann die Leitung des Kreis-Medienzentrums in Anlehnung an die vorliegende Tarifordnung ein Entgelt zwischen und festsetzen.	2,50 50,00			3.3 Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis erfasst sind, kann die Leitung des Kreis-Medienzentrums in Anlehnung an die vorliegende Gebührensatzung eine Gebühr zwischen und festsetzen.	5,00 70,00
	3.5. Das Tagesentgelt beträgt für: a.) <u>Projektionsgeräte</u> Arbeitsprojektor (OHP) Diaprojektor Episkop 16-mm Tonfilmgerät (Bauer) 16-mm Tonfilmgerät-Lichtkanone Super-8-mm Gerät, Ton, Video-/Datenbeamer (inkl. Abspieler) für Schulen und Kindergärten Video-/Datenbeamer (inkl. Abspieler) für gemeinnützige Entleiher, pro Ausleihe	10,00 10,00 10,00 10,00 20,00 Entgeltfrei 25,00			3.4 Die Tagesgebühr beträgt für: a.) <u>Projektionstechnik</u> Beamer für gemeinnützige Einrichtungen (je Ausleihe, max. 7 Tage) Lichtstarker Beamer (ab 5000 Lumen) für größere Veranstaltungen, für gemeinnützige Einrichtungen (je Ausleihe, max. 7 Tage) Beamer für private und gewerbliche Zwecke Lichtstarker Beamer (ab 5000 Lumen) für größere Veranstaltungen, für private und gewerbliche Zwecke	30,00 50,00 60,00 80,00

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

	<p>Video-/Datenbeamer (inkl. Abspieler) für private und gewerbliche Zwecke Dokumentenkamera DC-06 oder DC-11 Dokumentenkamera DC-06 inkl. Beamer EB-W12 Visualizer</p>	<p>50,00 10,00 35,00 20,00</p>		<p>Projektoren (Dia-, Overhead-, Episkop, 6mm-,8mm-) Dokumentenkamera Visualizer Stativ-Leinwand (bis 2m x 2m) für Auflichtprojektion Klapprahmen-Leinwand (bis 2m x 2m) für Rückprojektion Klapprahmen-Leinwand (ab 2,30m x 3,00m) für Auflicht- und Rückprojektion Projektionstisch Presenter (Laserpointer, PowerPointsteuerung)</p>	<p>12,00 15,00 25,00 20,00 30,00 45,00 7,00 5,00</p>
	<p>b.) <u>Video-/DVD-Geräte</u> Videoabspieler (VHS) DVD-Abspieler Camcorder (VHS oder S-VHS) Videopräsentor (VHS-Player eingebaut in Bildschirm) Monitor (Röhre) Flachbildschirm bis 32 Zoll Flachbildschirm über 32 Zoll Camcorder DV Camcorder SD DVD-Präsentor (DVD-Player, eingebaut im Bildschirm) DVD-Präsentor (DVD-Player, eingebaut im Flachbildschirm bis 24 Zoll) DVD-Recorder</p>	<p>10,00 10,00 10,00 10,00 5,00 15,00 20,00 15,00 25,00 10,00 20,00 15,00</p>		<p>b.) <u>Video-/Bildtechnik</u> Videoabspieler (VHS) DVD-Abspieler DVD-Recorder (Überspielung VHS-DVD) Flachbildmonitor 24 Zoll mit integriertem DVD-Abspieler Flachbildmonitor 39 Zoll – 49 Zoll Camcorder SD Handy-Videorecorder Q2HD Digitale Fotokamera Wärmebildkamera Kamerastativ (Film/Foto) Web-Cam</p>	<p>12,00 12,00 25,00 25,00 25,00 30,00 12,00 12,00 12,00 7,00 8,00</p>
	<p>c.) <u>Tonwiedergabegeräte</u> Kassettenrecorder Verstärkerbox mit Kassettenteil</p>	<p>5,00 15,00</p>		<p>c.) <u>Audiotechnik</u> Verstärkerbox 80 W, Akkubetrieb möglich, mit Kabelmikrofon</p>	<p>25,00</p>

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

Verstärkerbox mit Kassettenteil und CD	20,00		Verstärkerbox 65 W, mit Umhängegurt, Akkubetrieb möglich, mit Funk-/Kabelmikrofon	30,00
Verstärker mit drahtlosem Mikrofon und Zusatzlautsprecher	30,00		Verstärkerbox 85 W, mit Umhängegurt, Akkubetrieb möglich, mit Funk-/Kabelmikrofon	36,00
Verstärkeranlage mit Lautsprecherboxen, Boxenständer und Mischpult	40,00		Verstärkerbox 120 W mit Zusatzlautsprecher 120 W, mit Kabelmikrofon	36,00
			Verstärkerbox 300 W, Akkubetrieb möglich über Powerbank (dabei reduzierte Leistung), Kabelmikrofon	36,00
			Verstärkerbox 400 W, Akkubetrieb möglich, mit Kabelmikrofon	36,00
			Verstärkeranlage 500 W mit 2 Lautsprecherboxen passiv, 2 Kabelmikrofonen, 2 Boxenstativen und Mischpult (4 Mikrofoneingänge, 10 Kanäle)	45,00
			Verstärkeranlage 700 W mit 2 Lautsprecherboxen aktiv, 2 Kabelmikrofonen, 2 Boxenstativen und Mischpult (6 Mikrofoneingänge, 12 Kanäle)	50,00
			Verstärkeranlage 1000W, Subwoofer mit Stecklautsprechersystem für hohe Frequenzen, 3 Mikrofoneingänge, 170° Abstrahlwinkel	50,00
			Kabelmikrofon	7,00
			Funkmikrofon (incl. Empfangsteil)	15,00
			Funk-Headset (incl. Empfangsteil)	15,00
			Headset (kabelgebunden)	5,00
			Digitaler Audiorecorder H2/H4	12,00
			Easy-Speak-Mikrofon Pro	7,00
			Mikrofonstativ	7,00
			PC-Aktivboxen (Paar)	8,00
			Bluetooth-Kleinlautsprecher	10,00

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

	<p>d.) <u>Zubehör</u> Stativ-Leinwand (bis 2m x 2m) für Auflichtprojektion 15,00 Rahmen-Leinwände (bis 4m x 4m, Klapprahmen- oder Steckrahmen) 25,00 Groß-Leinwand (2,87m x 4,27m) für Auflicht- und Rückprojektion (Klapprahmen) 40,00 Projektionstisch 5,00 Stativ + Stativwagen 5,00 Leuchten mit Stativ 10,00 Mikrofon 5,00 Funkmikrofon 10,00 Headset 5,00</p>			<p>d.) <u>Lichttechnik</u> Strahler mit Stativ (Paar) 15,00 LED-Strahler mit Stativ (Paar) 25,00 Bühnenbeleuchtungsset (4 Strahler, Traverse, Farbfolien) 25,00 LED-Bühnenbeleuchtungsset (4 LED- Spots, Traverse, Farbwahl über Fern- bedienung, integrierte Showprogramme) 50,00</p>	
	<p>e.) <u>Fotogeräte</u> Digitale Kamera 10,00 Diascanner 5,00</p>			<p>e.) <u>Sonstige Geräte</u> GPS-Geräte (mit Tasten) 6,00 GPS-Gerät (Touchscreen) 8,00 BlueBot (Fahrroboter) 6,00 M-Bot Roboter 8,00 Calliope (Mini-Computer zur Programmierung) 8,00 Laptop 36,00</p>	
	<p>f.) <u>Sonstige Geräte</u> GPS-Gerät 5,00 Laptop 30,00 Beamer-/Laptop-Kombination 70,00 Trickfilmkoffer mit Camcorder (DV) und Notebook 50,00 Easy-Speak Mikrofon 5,00 Handyrecorder H2/H4 10,00</p>			<p>f.) entfällt</p>	
	<p>g.) <u>Medien (nur bei gewerblicher Nutzung)</u> 16 mm-Filme, bis 600 m 5,00 16 mm-Filme, über 600 m 10,00</p>			<p>g.) entfällt</p>	

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

	Diareihen, Medienpakete Tonkassetten VHS-Kassetten, DVD, CD-ROM	2,50 2,50 2,50				
3.6	<u>Dienstleistungen des Kreis-Medien-</u> <u>zentrums</u> Digitale PC-Prints (color oder s/w) auf 200 g Hochglanzpapier: DIN A 4 13 x 18 Folien (color) DIN A 4 Farbkopien DIN A 4: Normalpapier Hochwertiges Papier 200 g Hochglanzpapier Überspielung VHS/DVD inkl. Material Überspielung Audio inkl. Material Für nachfolgende Leistungen gilt: je angefangene Stunde der Inanspruchnahme zuzüglich eventueller Reisekosten Geräte-reparatur für Träger der schulischen und außerschulischen Bildung (Diaprojektoren, 16 mm- Projektoren, Video, Audio) Ersatzteile	2,00 1,00 2,00 0,50 1,00 2,00 10,00 2,00 1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 7 zum Selbstkostenpreis			3.5 <u>Dienstleistungen des Kreis-Medien-</u> <u>zentrums</u> Überspielung von VHS auf DVD (nur Eigenproduktionen des Auftraggebers) pro Ausgangsmedium, zzgl. Material Für folgende Leistung gilt je ange- fangene Stunde der Inanspruchnahme Reparatur von audiovisuellen Geräten für Träger der schulischen und außerschulischen Bildung (je nach den technischen Möglichkeiten) Ersatzteile	12,00 1 Std.-Satz nach lfd. Nr. 6 zuzüglich Reisekosten zum Selbstkostenpreis

<p>4. <u>Inanspruchnahme kreiseigener Schulen bzw. schulischer Einrichtungen</u></p> <p>Es werden erhoben:</p> <p>4.1 Schulgeld für den Besuch der Fachschule gem. § 93 Abs. 2 Schulgesetz</p> <p>_____ je Trimester 70,00</p> <p>— a) Fachschule für Musikinstrumentenbau _____ je Semester</p> <p>b) Fachschule für Betriebswirtschaft 310,00</p> <p>c) Fachschule für Maschinenbau 310,00</p> <p>d) Fachschule für Technik</p> <p>— Fachrichtung Maschinentechnik—</p> <p>— Schwerpunkt Fertigungstechnik— 310,00</p> <p>e) Fachschule für Technik in</p> <p>— Teilzeitform (wie d) 150,00</p> <p>— f) Fachschule für Technik in</p> <p>— Teilzeitform</p> <p>— Fachrichtung Elektrotechnik—</p> <p>— Schwerpunkt Datentechnik 150,00</p> <p>Schulgelder werden mit dem Beginn des Trimesters bzw. Semesters fällig. Eine Erstattung bzw. ein Erlass können erfolgen, wenn sich im ersten Drittel des Trimesters bzw. Semesters ergibt, dass ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nachweislich nicht in der Lage ist, weiter am Kurs teilzunehmen. Ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 15,00 Euro wird einbehalten.</p>			<p>4. <u>Inanspruchnahme kreiseigener Schulen bzw. schulischer Einrichtungen</u></p> <p>Es werden erhoben:</p> <p>4.1 ist seit dem Schuljahr 2021/22 aufgrund Beschlusses des KuSA vom 05.10.2020 (Vorlage KuSA_22/2020) entfallen.</p>	
<p>4.2 für die Benutzung der kreiseigenen Sporthallen durch kreisansässige</p>			<p>4.1 geänderte Nummerierung ff. entfällt (geregelt in der Benutzungsordnung für</p>	

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

<p>Sportvereine teilweiser Kostenersatz nach besonderer Festsetzung des Kultur- und Schulausschusses.</p> <p>4.3 für die Teilnahme an der Schülerverpflegung der Sonderschule ein Entgelt, dessen Höhe im Rahmen des Haushaltsplans jeweils festgelegt wird.</p> <p>4.4 für die Überlassung von Schulräumen an Dritte: Benutzungsentgelt je angefangene Stunde für einen Klassenraum für einen Fachraum * zuzüglich ggf. Schließgeld</p> <p>Bei kreisansässigen Kammern und Berufsverbänden sowie bei kreisweit wirkenden musiktreibenden Verbänden kann im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Erhebung der Entgelte verzichtet werden.</p> <p>4.5 Verspätungsentgelt bei der öffentlichen Fachbibliothek im Beruflichen Schulzentrum</p>	<p>2,50*</p> <p>5,00*</p>		<p>kreiseigene Sportstätten, gültig ab 01.08.2022, Beschluss des KuSA vom 13.10.2021 (Vorlage KuSA_15/2021)</p> <p>4.1 für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Schülerverpflegung der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, je Essen eine Gebühr in Höhe von</p> <p>4.2 für die Teilnahme von Lehrkräften und Mitarbeitenden des Landratsamtes, die an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren tätig sind, an der Schülerverpflegung, je Essen eine Gebühr in Höhe von</p> <p>4.3 für die Überlassung von Schulräumen an Dritte: Benutzungsgebühr je angefangene Stunde für einen Klassenraum Mo. – Fr. Sa. für einen Fachraum Mo. – Fr. Sa. für eine Aula Mo. – Fr. Sa.</p> <p>4.4 Verspätungsgebühr bei der öffentlichen Fachbibliothek im Beruflichen Schulzentrum Ludwigsburg:</p>	<p>3,00</p> <p>3,30</p> <p>10,00</p> <p>12,50</p> <p>20,00</p> <p>25,00</p> <p>30,00</p> <p>40,00</p>
---	---------------------------	--	--	---

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

	<p>Ludwigsburg: eine Mahnung zwei Mahnungen drei Mahnungen</p>	<p>1,00 3,00 5,00</p>		<p>Eine Erinnerung Zwei Erinnerungen Drei Erinnerungen</p> <p>4.5 Verlust oder Beschädigung von Medien oder dem Leseausweis</p> <p>Medienersatz Zzgl. Bearbeitungsgebühr Ersatzleseausweis</p> <p>4.6 Leihverkehr über das BibliotheksServiceZentrum</p> <p>Pro Bestellung Zzgl. der Gebühren des BibliotheksServiceZentrums</p>	<p>1,00 3,00 5,00</p> <p>Neupreis 2,00 3,00</p> <p>1,00</p>
	<p>5. <u>Parkraumbewirtschaftung bei den kreiseigenen Schulen</u></p> <p>Ausgesetzt – KuSA vom 21.06.1999 und Empfehlung Ältestenrat 13.03.2000</p>			<p>5. <u>Parkraumbewirtschaftung bei den kreiseigenen Schulen</u></p> <p>entfällt</p>	
	<p>6. <u>Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule</u></p> <p>6.1 <u>Höhe der Teilnehmerentgelte</u> a) Die Entgelte betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen der Tarifordnung berücksichtigen sind, für: aa) Einzelvorträge, einzelne Abende einer Vortragsreihe,</p>	<p>3,00 bis 12,00</p>		<p>5. <u>Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule</u> (geänderte Nummerierung ff)</p> <p>5.1 <u>Höhe der Teilnahmegebühr</u> a) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen der Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, für: aa) bis af) unverändert</p>	

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

	<p>Sonderveranstaltungen pro Veranstaltung</p> <p>ab) alle Kurse und Seminare pro Doppelstunde (90 Min.) mit Minimumteilnehmerzahl größer oder gleich 10</p> <p>ac) alle Kurse und Seminare pro Doppelstunde (90 Min.) mit Minimumteilnehmerzahl kleiner als 10 müssen bei der Umrechnung auf 10 Teilnehmer im Rahmen sein von</p> <p>ad) Wochenendseminare und Sonderkurse</p> <p>ae) Besichtigungen, Wanderungen</p> <p>af) Bei Studienfahrten und -reisen werden die Auslagen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils erhoben.</p> <p>b) Die Entgelte werden auf volle Euro aufgerundet.</p>	<p>3,00 bis 12,00</p> <p>3,00 bis 12,00</p> <p>werden von Fall zu Fall festgesetzt</p> <p>werden von Fall zu Fall festgesetzt</p>			<p>b) Die Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.</p>	
	<p>6.2 <u>Sonstige Entgelte</u></p> <p>a) Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und die Neuausstellung verlorengangener Hörerausweise ist jeweils ein Entgelt von zu zahlen.</p> <p>b) Für zusätzliche Leistungen der Volkshochschule für Unterrichts- und Werkmaterial,</p>	<p>bis 3,00</p>			<p>5.2 <u>Sonstige Gebühren</u></p> <p>a) Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und die Neuausstellung verlorengangener Hörerausweise ist jeweils eine Gebühr von zu zahlen.</p> <p>b) unverändert</p>	<p>bis 3,00</p>

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

	Gerätenutzung, Sprachlabor, Lebensmittel, Mieten u. ä. werden Zuschläge auf der Grundlage der entstehenden Kosten festgesetzt.				
6.3	<u>Entgeltfreie Veranstaltungen</u> Die Leitung der Volkshochschule kann in Sonderfällen anordnen, dass einzelne Veranstaltungen unentgeltlich bleiben.			5.3	<u>Gebührenfreie Veranstaltungen</u> unverändert
6.4	<u>Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten</u> a) Die gemäß 6.1 aa) bis 6.1 ac) zu entrichtenden Teilnehmerentgelte können bis zu 50 % ermäßigt werden für: Auszubildende, Schüler, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Vollzeitstudenten (bis 25 Jahre), Empfänger von Arbeitslosengeld II (gegen Vorlage des Leistungsbescheides), Sozialgeldempfänger, Au-pairs, Bundesfreiwilligendienstleistende (bis 25 Jahre), Ableistende des Jugendfreiwilligendienstes und Praktikanten. Die ermäßigten Teilnehmerentgelte werden auf volle Euro aufgerundet. Bei sozialen Härtefällen kann auf persönlichen Antrag durch die Leitung der Volkshochschule eine besondere Ermäßigung oder Entgeltbefreiung gewährt			5.4	<u>Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmegebühren</u> a) Die gemäß 5.1 aa) bis 5.1 ac) zu entrichtenden <u>Teilnahmegebühren</u> können bis zu 50 % ermäßigt werden für: Auszubildende, Schüler, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Vollzeitstudenten (bis 25 Jahre), Empfänger von Arbeitslosengeld II (gegen Vorlage des Leistungsbescheides), Sozialgeldempfänger, Au-pairs, Bundesfreiwilligendienstleistende (bis 25 Jahre), Ableistende des Jugendfreiwilligendienstes und Praktikanten. Die ermäßigten <u>Teilnahmegebühren</u> werden auf volle Euro aufgerundet. Bei sozialen Härtefällen kann auf persönlichen Antrag durch die Leitung der Volkshochschule eine besondere Ermäßigung oder <u>Gebührenbefreiung</u> gewährt werden.

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

	<p>werden. b) Für Veranstaltungen der Volkshochschule nach Ziffer 6.1 ad) bis 6.1 af) sind Entgeltermäßigungen nicht möglich.</p>				<p>b) Für Veranstaltungen der Volkshochschule nach Ziffer 5.1 ad) bis 5.1 af) sind Gebührenermäßigungen nicht möglich.</p>	
	<p>6.5 <u>Zahlungsweisen</u> a) Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung bzw. dem Beginn der Veranstaltung fällig. b) Bei Teilnehmerentgelten, die den Betrag von 110,00 Euro übersteigen, wird auf Antrag Ratenzahlung bewilligt. Die erste Rate muss mindestens ein Drittel des Gesamtgeldes betragen; der restliche Betrag wird entsprechend dem Ablauf des Kurses im Voraus fällig. Dies gilt nicht für Studienfahrten und -reisen (6.1 af))</p>				<p>5.5 <u>Zahlungsweisen</u> a) Die Teilnahmegebühren werden mit der Anmeldung bzw. dem Beginn der Veranstaltung fällig. b) Bei Teilnahmegebühren, die den Betrag von 110,00 Euro übersteigen, wird auf Antrag Ratenzahlung bewilligt. Die erste Rate muss mindestens ein Drittel des Gesamtgeldes betragen; der restliche Betrag wird entsprechend dem Ablauf des Kurses im Voraus fällig. Dies gilt nicht für Studienfahrten und -reisen (5.1 af))</p>	
	<p>6.6 <u>Entgeltrückzahlung</u> a) Teilnehmerentgelte werden bis zum Ende eines Semesters zurückerstattet: aa) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss ab) anteilig, wenn einzelne Unterrichtsabende von der Volkshochschule abgesetzt werden müssen</p>				<p>5.6 <u>Gebührenerstattung</u> a) Teilnahmegebühren werden bis zum Ende eines Semesters zurückerstattet: aa) bis b) unverändert</p>	

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

	<p>ac) anteilig, wenn sich im ersten Kursdrittel ergibt, dass ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nachweislich nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen. Ein Verwaltungskostenanteil wird einbehalten.</p> <p>b) Soweit die Volkshochschule als Vermittler handelt, werden beim Rücktritt eines Teilnehmers die der Volkshochschule für ihn in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils berechnet.</p>				
	<p>7. Stundensatz Der volle Stundensatz (vgl. Ziffer I Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach lfd. Nr. 1, 2 und 3 beträgt zurzeit: *</p> <p>Mittlerer Dienst 46,00 Gehobener Dienst 56,00 Höherer Dienst 69,00</p> <p>* Anmerkung der Verwaltung: Ergibt sich aus der VwV-Kostenfestlegung</p>			<p>6. Stundensatz Der volle Stundensatz (vgl. Ziffer I Nr. 6 der Allgemeinen Bedingungen) nach lfd. Nr. 1, 2 und 3 beträgt zurzeit: *</p> <p>Mittlerer Dienst 51,00 Gehobener Dienst 63,00 Höherer Dienst 79,00</p> <p>* Anmerkung der Verwaltung: Ergibt sich aus der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung</p>	
	<p>8. Zahlungsverzug</p> <p>Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen des Landkreises begründen,</p>			<p>7. Zahlungsverzug entfällt</p> <p>(es werden Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung erhoben)</p>	

Synopse Tarifordnung - Gebührensatzung

	<p>sowie bei der Zahlungsregelung von Forderungen aus sonst. privatrechtlichen Schuldverhältnissen (z. B. ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung) sind zugunsten des Landkreises für den Fall des Verzugs Zinsen i. H. v. jährlich 3 v. H. über dem Basiszins zu entrichten sowie Ersatz des sonst. nachweisbaren Verzugsschadens zu leisten. Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen (§ 34 Nr. 4.1, 4.2 VV-LHO analog).</p>					
	<p>II. Inkrafttreten Die Regelungen dieser Tarifordnung treten am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.</p>				<p>II. Inkrafttreten Die Regelungen dieser Gebührensatzung treten am 01.08.2022 in Kraft.</p>	